



Jahresbericht 2008
der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

Berichterstatter: LAI-Vorsitzland Schleswig-Holstein

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume**

Stand: 25. Februar 2009

Der Bericht umfasst die Beratungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz der 115. Sitzung vom 12. bis 13. März 2008 in Trier und der 116. Sitzung vom 17. bis 18. September 2008 in Kiel.

Aus diesen Sitzungen sind folgende Beratungsergebnisse hervorzuheben:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <u>UMK-Aufträge</u>	
1.1 <u>Überarbeitung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)</u>	3
1.2 <u>Revision der Luftqualitätsrichtlinie – Fristverlängerung</u>	3
2. <u>Entwicklungen in Fragen der Akkreditierung</u>	4
3. <u>Stand der Technik bei Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten, die FCKW enthalten</u>	5
4. <u>Formaldehyd-Emissionen aus stationären Anlagen mit Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Biogas</u>	6
5. <u>Lärm</u>	
5.1 <u>Pegelbegrenzungen bei Diskotheken</u>	8
5.2 <u>Hinweise zur Lärmaktionsplanung</u>	9
5.3 <u>Landeplatzfluglärm-Leitlinie</u>	9
6. <u>UMK-Umlaufbeschlüsse aus der LAI</u>	10
7. <u>Themen der Sitzungen 2009</u>	11

1. UMK-Aufträge

1.1 Überarbeitung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)

Die Umweltministerkonferenz hatte auf ihrer 68. Sitzung in Bad Sassendorf die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) gebeten, die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) unter Beteiligung der Agrarressorts zu überarbeiten und das Ergebnis bis zur Frühjahrskonferenz 2008 der UMK vorzulegen. Dabei sollten die Erkenntnisse und Eckpunkte aus dem Projekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ umgesetzt werden. Eine Beteiligung der Agrarressorts der Länder erfolgte am 4. Juli 2007 in Essen durch eine Anhörung. Die im Anschluss eingegangenen Anmerkungen und Anregungen wurden bei der Überarbeitung der GIRL berücksichtigt. Die ergänzte und aktualisierte Fassung der GIRL erlaubt eine differenzierte Bewertung der Geruchsmissionen unterschiedlicher Tierarten und gibt den Vollzugsbehörden Kriterien für eine sachgerechte Beurteilung im landwirtschaftlichen Bereich.

Die 70. Umweltministerkonferenz (5./6. Juni 2008) hat unter TOP 20 den Bericht der LAI zur Geruchsmissions-Richtlinie zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Geruchsmissions-Richtlinie ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionsschutzrechtlichen Vollzuges ist.

Das UMK-Vorsitzland hat die aktuelle Fassung der GIRL der Agrarministerkonferenz (AMK) zugeleitet, die den Bericht der UMK ebenfalls zur Kenntnis genommen hat.

Eine Veröffentlichung der überarbeiteten GIRL ist allerdings nicht vorgesehen.

1.2 Revision der Luftqualitätsrichtlinie – Fristverlängerung

Art. 22 der neuen Luftqualitäts-Richtlinie 2008/50/EG ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine Ausnahme zur verpflichtenden Einhaltung von Grenzwerten für Feinstaub (PM₁₀) bis zum 11. Juni 2011 bzw. eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ (und Benzol, das jedoch für Deutschland nicht relevant ist, da der Grenzwert flächendeckend eingehalten wird) bis 2015 in Anspruch zu nehmen, wenn die in Art. 22 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unter TOP 19 der 70. Umweltministerkonferenz (5./6. Juni 2008 in Mainz) wurde die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz beauftragt, eine Interpretati-

onshilfe für die Voraussetzungen zur aufschiebenden Verpflichtung zur Einhaltung der PM10-Grenzwerte bis 2011 und der Stickstoffdioxid-Grenzwerte bis 2015 zu erarbeiten und der 71. UMK zu berichten.

Eine entsprechende Interpretationshilfe mit einem Anhang eines beispielhaften Falles wurde daraufhin erarbeitet. Sie geht auf die Voraussetzungen zur Fristverlängerung ein und beschreibt die Nutzung der von der Kommission übersandten Fragebögen

Unter TOP 26 hat die 71. Umweltministerkonferenz (20. und 21. November 2008 in Speyer) die Vorlage zur Kenntnis genommen.

2. Entwicklungen in Fragen der Akkreditierung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten - siehe <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2008:218:SOM:DE:HTML> - ist am 2. September 2008 in Kraft getreten und gilt ab dem 1. Januar 2010. Eine zentrale Festlegung der EU-Verordnung ist, dass Akkreditierungen im Sinne der Verordnung nur noch durch eine nationale Akkreditierungsstelle durchgeführt werden dürfen. Zur Errichtung dieser nationalen Akkreditierungsstelle erarbeitet das BMWi zurzeit den Entwurf für ein entsprechendes Gesetz.

Für den Immissionsschutz sind diese Verordnung und damit auch die zukünftige nationale Akkreditierungsstelle von Bedeutung, weil durch die Vereinbarungen zur Akkreditierung und Notifizierung¹ die Kompetenzfeststellungen bei Bekanntgabeverfahren und Akkreditierungen miteinander verknüpft sind.

Um die Auswirkungen der Neuorganisation des Akkreditierungswesens auf den Umweltbereich zu untersuchen, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter Mitwirkung von Vertretern der LAI einen entsprechenden Bericht erarbeitet und der 42. Amtschefkonferenz/71. Umweltministerkonferenz am 19. - 21. November 2008 vorgelegt. Diese hat den Bericht zur Kenntnis genommen und

¹ Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (in Kraft getreten am 16. Januar 2001) und der Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (in Kraft getreten am 21. August 2002) vom 30. Oktober 2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nummer 220 vom 26. November 2002, Seite 25 450

das Vorsitzland gebeten, den Bericht der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die LAI hat die Entwicklungen des nationalen und europäischen Akkreditierungswesens als ständigen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen verfolgt und beraten. Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle wurde herausgearbeitet, dass die Länder bei der Erstellung sektoraler Akkreditierungsregeln und in den Gremien der nationalen Akkreditierungsstelle angemessen beteiligt werden müssen. Weiter wird als Konsequenz aus den neuen Entwicklungen des Akkreditierungswesens ein fachliches Konzept für die Bekanntgabe von Stellen unter Berücksichtigung einer stärkeren Trennung der Kompetenzfeststellung und der Notifizierung erarbeitet. Ziel ist, eine klare Aufgabenverteilung zwischen der Akkreditierungsstelle und den bekanntgebenden Behörden zu erreichen. Aktueller Diskussionspunkt ist, ob und unter welchen Bedingungen auch weiterhin staatliche Kompetenzfeststellungen durchgeführt werden sollen. Weiter muss die Notwendigkeit einer Fortschreibung der o. g. Vereinbarungen zur Akkreditierung und Notifizierung geprüft werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren zur Errichtung der nationalen Akkreditierungsstelle konkretere Formen angenommen hat. Die Beratungen werden im Lichte der weiteren Arbeiten am Gesetzesvorhaben fortgeführt.

3. Stand der Technik bei Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten, die FCKW enthalten

Im März 2007 wies die Deutschen Umwelthilfe e.V. sowohl die LAGA als auch die LAI auf die Problematik zur sachgerechten Behandlung und Verwertung von Kühlgeräten hin und kritisierte die aus ihrer Sicht vorhandenen Vollzugsdefizite als Folge der unklaren Definition des Begriffs „Stand der Technik“ der TA Luft für diesen Bereich.

Nachdem zunächst der AISV mit der Sachverhaltsermittlung beauftragt wurde, wurde alsbald deutlich, dass durch die geteilte Zuständigkeit bei der Entsorgung der Kühlgeräte (LAGA für Regelungen bei der Sammlung der Geräte, LAI für Regelungen bei den Entsorgungsanlagen) eine gemeinsame Klärung notwendig ist.

Das Hessische Umweltministerium hatte daher im Dezember 2007 ein Fachgespräch unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der LAGA und der LAI (hier: Unterausschüsse APV und AISV) durchgeführt.

Die LAI hat als Ergebnis daraufhin beschlossen, einen Ad-hoc-Expertenarbeitskreis einzurichten, der eine Vollzugshilfe über geeignete Methoden der Eigenüberwachung und der Sachverständigenprüfungen nach Nr.5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchstabe f) der TA Luft einschließlich Kriterien für geeignete Messmethoden erarbeiten soll.

Darüber hinaus wird durch den LAI-Ausschuss „Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr“ durch eine bundesweite Abfrage bei den nach § 26 BImSchG anerkannten Messstellen, die für die Tatbestände „Ermittlung organischer Stoffe“ oder „§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV für die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit kontinuierlicher Messeinrichtungen“ bekannt gegeben sind, ermittelt, ob sie an einer Aufnahme in eine Liste für geeignete Sachverständige nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchstabe d) und f) der TA Luft interessiert sind. Die erstellte Liste soll im Anschluss den Vollzugsbehörden der Länder zur Verfügung gestellt werden.

Die Vollzugshilfe befindet sich in der Abstimmungsphase und wird mit dem Ergebnis der Abfrage in die 117. LAI-Sitzung eingebracht werden.

4. Formaldehyd-Emissionen aus stationären Anlagen mit Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Biogas

Mit einer Neueinstufung von Formaldehyd durch die EU-Kommission als krebserzeugend in die Kategorie C1 (Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken) muss im Jahre 2009 gerechnet werden.

Dies würde bedeuten, dass die Anforderungen der Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft sowie das Emissionsminimierungsgebot (Nummer 5.2.7 der TA Luft) für krebserzeugende Stoffe zu beachten sind. Das gilt auch für Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff nutzen. Eine Minimierung der Formaldehydkonzentration im Abgas kann hier in der Regel nur durch Sekundärtechnik erreicht werden, die jedoch der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen entgegensteht.

Daher sieht die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - EEG - eine Anhebung der EEG-Vergütung für Strom aus neuen und bestehenden

genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff nutzen, bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um 1 Cent/kWh vor, wenn eine Minimierung der Formaldehydemissionen nachgewiesen wird.

Zur Konkretisierung des im EEG als Vergütungsvoraussetzung in Bezug genommenen Emissionsminimierungsgebotes der TA Luft hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für eine bundeseinheitliche Vergütungsregelung einen Beschluss gefasst. Dieser toleriert zur Gewährung der im EEG verankerten Vergütungserhöhung von 1 Eurocent/kWh einen maximalen Emissionswert von 40 mg/m³ (bezogen auf 5% O₂) für alte und neue genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen.

Die erforderliche Bescheinigung über die Anspruchsvoraussetzung gemäß EEG ist nach dem LAI Beschluss zu erteilen, wenn bei Neuanlagen technische Einrichtungen bzw. bei Altanlagen technische Nachrüstungen die erwünschte Minimierung der Formaldehydemissionen bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Emissionsgrenzwerte für NO_x und CO im Dauerbetrieb gewährleisten. Technische Einrichtungen bzw. technische Nachrüstungen können technische Änderungen am Motor oder zusätzliche Biogas- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sein. Die Einhaltung der genannten Werte ist einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu überprüfen.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden die anzufertigenden Messberichte als Bescheinigung für die Vorlage beim Netzbetreiber gewertet, sofern diese den Vorgaben des LAI-Muster-Emissionsmessberichtes entsprechen und die Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt wurden.

Die sich weiterentwickelnde Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen soll jedoch bei der Gewährung der Zusatzvergütung nach EEG berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gemachten Betriebserfahrungen und erreichbaren Emissionsminimierung von Formaldehyd soll der Wert für die Gewährung der zusätzlichen Förderungen etwa 1 Jahr nach Inkrafttreten des EEG überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

5. Lärm

5.1 **Pegelbegrenzungen bei Diskotheken**

Lärmbelastungen in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen sind als Risiko einer dauerhaften Gehörschädigung nach wie vor ein ernstzunehmendes gesundheitliches Problem.

Eine ressort- und länderübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gremien für die Fachbereiche Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Immissionsschutz und Arbeitsschutz (LAUG, LAI, LASI) befasste sich mit diesem Thema und fasste in dem Bericht „Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen“ ihre Ergebnisse über verschiedene Ansätze zur Pegelbegrenzung in Diskotheken und Konzertveranstaltungen, mögliche Regelungsinhalte und rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten zusammen.

Nachdem die UMK diesen Bericht zur Kenntnis genommen und mit Umlaufbeschluss 2/2007 einer Veröffentlichung zugestimmt hatte, wurde der Bericht mittlerweile fortgeschrieben.

Im Rahmen des vorliegenden zweiten Berichtes werden die Wirksamkeit von Aufklärungsbemühungen und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen untersucht und Vorschläge für mögliche weitere Vorgehensweisen aufgezeigt.

Die umfangreichen Bemühungen haben in der Praxis bisher nicht zu einer relevanten Verringerung des Gesundheitsrisikos geführt. Weder die Ergebnisse der Lautstärkemessung in Diskotheken noch die Erhebung zu ergänzenden Maßnahmen (Pegelanzeigen, Ruheräume) lassen bisher erkennen, dass die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Gäste ausreichend wahrgenommen wird.

Die LAI sieht daher neben dem Bedarf von freiwilligen Maßnahmen die Notwendigkeit, eine rechtliche Regelung der Materie auf der Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften zu erstellen.

Mit Beschluss der 70. UMK zu TOP 33 wurde auch dieser Bericht auf der Homepage der LAI zur Unterstützung einer sachgerechten Diskussion über Vorschläge für eine möglichst einheitliche rechtliche Regelung in den Ländern veröffentlicht. Auch die

UMK hat bekräftigt, dass sie es als unverändert dringlich ansieht, dass wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden durch Veranstaltungslärm auf den Weg gebracht werden.

5.2 Hinweise zur Lärmaktionsplanung

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ist als wesentliche Aufgabenstellung neben der Erstellung von Lärmkarten vor allem die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen verbunden.

Für diese Lärmaktionspläne, die überwiegend durch die Gemeinden erarbeitet werden müssen, fehlen Hilfestellungen. Zahlreiche Planungsschritte, Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Beteiligung – als einem Hauptansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie - der Öffentlichkeit bereits in der Erarbeitungsphase macht die Komplexität der Aufgabenstellung ersichtlich, mit der sich die Gemeinden unmittelbar konfrontiert sehen. Mit den innerhalb der LAI erarbeiteten „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung“ steht den Gemeinden eine Hilfestellung zur Verfügung, die sie bei der Aufgabenerledigung unterstützt.

Mit Umlaufbeschluss Nr. 33/ 2007 hat die UMK die Hinweise zur Kenntnis genommen. Den Ländern steht damit offen, wie sie mit den Hinweisen zur Lärmaktionsplanung verfahren und ob sie die Hinweise eigenständig veröffentlichen.

5.3 Landeplatzfluglärm-Leitlinie

Die Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen sind das Ergebnis einer Überarbeitung der 1997 von der 92. Sitzung der LAI verabschiedeten Landeplatzfluglärm-Leitlinie. Mit ihnen wird die Ermittlung und Bewertung der durch den Betrieb von Landeplätzen bedingten Schallimmissionen an den Stand der Norm- und Rechtsetzung angepasst, um den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden eine aktuelle Grundlage zu geben. Sie dienen zur Ermittlung der vorhandenen und möglichen Fluglärmbelastung sowie zur Beurteilung von Planungen und Vorhaben im Hinblick auf den Schutz gegen Fluglärm an Flugplätzen, für die kein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt wird.

Mit der Veröffentlichung der DIN 45684-1 „Akustik - Ermittlung von Fluggeräuschimmissionen an Landeplätzen – Teil 1: Berechnungsverfahren“ liegt ein neues Berechnungsverfahren vor. Dieses unterscheidet sich von dem in der Landeplatz-Fluglärmleitlinie vom 14.05.1997 angegebenen Verfahren. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Fluglärmbelastung sicherzustellen, ist das Verfahren nach der DIN 45684-1 in die Hinweise eingearbeitet worden.

Die DIN 45684-1 enthält jedoch kein Beurteilungsverfahren für Fluglärm an Landeplätzen. In den Hinweisen wird deshalb ein Beurteilungsverfahren angegeben. Darüber hinaus werden mögliche Maßnahmen zur Lärminderung an Landeplätzen dargestellt.

Die Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen richten sich an die Immissionsschutzbehörden der Länder und bieten ihnen eine fachlich auf den neuesten Stand gebrachte Bewertungsgrundlage, wenn sie im Rahmen der Raumordnung, der Bauleitplanung oder bei Genehmigungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert werden.

6. UMK-Umlaufbeschlüsse aus der LAI

Umlaufverfahren Nr. 10/2008: Jahresbericht 2007

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Jahresbericht 2007 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung auf der Homepage der LAI zu.

Umlaufverfahren Nr. 11/2008: Bericht über den Stand der Erarbeitung technischer Dokumente zu „Besten Verfügbaren Techniken“

Die Amtschefkonferenz der UMK nimmt den gemeinsam von LAI und LAWA vorgelegten Bericht über den Stand der Erarbeitung technischer Dokumente zu Besten Verfügbaren Techniken (BREF-Dokumente) zur Kenntnis.

7. Themen der Sitzungen 2009

Auf den Sitzungen der LAI werden 2009 u. a. folgende Themen beraten werden:

- Europäische und nationale Rechtsetzung zur Akkreditierung
- Möglichkeiten der Minderung diffuser Staubemissionen aus Anlagen
- Novellierung der 20./21. BImSchV
- Ermittlung und Bewertung der Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren
- Fortschreibung des Berichtes zur Bewertung verkehrsbezogener Minderungsmaßnahmen unter Auswertung weiterer Luftreinhaltepläne